

Zürich, 16. November 2005

Direktion für Soziales und Sicherheit
Regierungsrat Dr. Ruedi Jeker,
Vorsteher
Neumühlequai 10, Postfach
8090 Zürich

Vernehmlassung zum Polizeigesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Jeker

Die GRÜNEN Kanton Zürich danken für die Gelegenheit, an der Vernehmlassung zum vorliegenden Entwurf eines Polizeigesetzes teilnehmen zu können.

Zwar ist es aus Sicht der GRÜNEN richtig, die Aufgabenerfüllung der Polizei durch ein Gesetz zu regeln. Ein Polizeigesetz darf aber nicht nur dazu dienen, die öffentliche Sicherheit so gut wie möglich zu gewährleisten, indem die Kompetenzen der Polizei klar geregelt werden, sondern es muss ebenso klar die Grundrechte der betroffenen Personen und die Grenzen polizeilichen Handelns formulieren.

Weil der vorliegende Entwurf diese Balance ganz grundsätzlich vermissen lässt, weisen die GRÜNEN Kanton Zürich ihn zurück. Diese Vernehmlassungsantwort wurde am 10. November 2005 vom Vorstand der GRÜNEN Kanton Zürich verabschiedet.

Allgemeines

Bei allen polizeilichen Massnahmen ist darauf zu achten, dass jegliche Willkür ausgeschlossen und das Verhältnismässigkeitsprinzip eingehalten wird.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf werden die Kompetenzen und Möglichkeiten der Polizei deutlich erweitert. Es werden der Polizei Ermächtigungen eingeräumt, die tief in die Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger eingreifen. Den Grundsatzentscheid, dass nun auch bloss potentielle Störer in die Schranke gewiesen werden können, stellen wir in Frage. Diese neue Absicht, Menschen zu verdächtigen, die in irgend einer Weise nicht dem Gesellschaftsschema entsprechen, finden wir gefährlich. Sie ist umso stossender, als im Gesetzesentwurf kein Rechtsschutz gegen ungerechtfertigte Eingriffe der Polizei vorgesehen ist.

Es kann nicht sein, dass die Polizeiarbeit so ausgelegt wird, dass härteres Durchgreifen und vorab die präventive Einmischung in die Freiheit der Menschen im Kanton Zürich als die Lösung der Probleme unserer Gesellschaft angeschaut wird.

Der Gesetzesentwurf markiert eine klare Tendenz, dass der Kanton Zürich zusehends in Richtung mehr Kontrolle, mehr Ueberwachung, mehr Gewaltausübung der Polizei und mehr «Prävention» im Sinne des Eingreifens auf Vorrat geht.

Die GRÜNEN lehnen diese Tendenz in Richtung Polizeistaat und damit den vorliegenden Entwurf des Polizeigesetzes grundsätzlich ab. Die Kommentare sind in diesem Sinne als Anregungen für einen neuen Entwurf zu verstehen.

Kommentar zum vorliegenden Entwurf

Die GRÜNEN vermissen im Entwurf die grundlegende Bestimmung, dass alle Verordnungen, Reglemente und Dienstanweisungen, welche die Arbeit der Polizei regeln, grundsätzlich öffentlich zu machen sind.

2. Aufgaben der Polizei

Die Definition über die Aufgaben der Polizei müsste hier angebracht werden.

§ 3 Prävention

Grundsätzlich ist die Prävention keine Aufgabe der Polizei. General- und Individualprävention ist Aufgabe des Strafrechts. Die klassischen polizeilichen Aufgaben sind in den Paragraphen 4-7 festgehalten. Zum Mindesten wäre eine klare und abschliessende Umschreibung der anvisierten präventiven Massnahmen vorzunehmen.

§ 4 Gefahrenabwehr

Bei der Aufzählung ist die Umwelt vor den Sachen zu erwähnen.

3. Aufgabenerfüllung im Allgemeinen

A. Grundsätze polizeilichen Handelns

In diesem Abschnitt fehlt die Bestimmung, nach welcher die Polizei für allfällig fehlerhaftes Verhalten auch zivilrechtlich haftet.

§ 9 Polizeiliche Generalklausel

Massnahmen ohne besondere gesetzliche Grundlagen sollten nur ausnahmsweise getroffen werden. Wir schlagen vor, den Satz wie folgt zu ändern: Die Polizei kann ausnahmsweise auch

§ 12 Einsatzleitung

Je nach Art des Einsatzes könnten auch Spezialisten und Rettungskräfte die Leitung übernehmen.

B. Polizeiliche Zwangsmittel

§ 13 Arten

Die GRÜNEN fordern in Absatz 2 die abschliessende Aufzählung der erlaubten Zwangsmittel im Gesetz. Nur dies erlaubt eine politische Debatte über den Einsatz neuer Zwangsmittel. Nicht in die Liste erlaubter Zwangsmittel gehören namentlich Elektroschockgeräte, sog. Taser und verbotene Reizstoffen nach dem Primat des Völkerrechts.

Paragraph ist zudem folgenden Absätzen zu ergänzen: _3 Unmittelbarer Zwang ist nur zulässig, wenn andere Mittel nicht zum Ziel führen. Ist die Anwendung von Zwang erforderlich, muss unter den geeigneten Mitteln das mildeste gewählt werden. _4 Der Einsatz von Zwangsmitteln muss auf jeden Fall auf geeignete Weise dokumentiert werden.

§ 14 Androhung des Mitteleinsatzes

Der Grundsatz der Androhung polizeilichen Zwangs muss klar formuliert werden. Ausnahmefälle müssen abschliessend formuliert werden. «Wenn die Umstände es nicht zulassen» ist zu gummig formuliert.

§ 15 Hilfspflicht der Polizei

Bei diesem Satz ist «soweit es nötig ist und die Umstände zulassen» zu streichen.

§ 16 Fesselung

Leute zu fesseln, von denen man annimmt, sie könnten ev. sich rechtswidrig verhalten, fliehen, sich befreien, sich töten oder verletzen ist äusserst problematisch. Die Gefahr des Missbrauchs und der Verletzung der Menschenwürde ist zu berücksichtigen. Polizeibeamte müssen in ihrer Ausbildung regelmässig auf die mögliche tödliche Folgen der Fesselung („positional asphyxia“) aufmerksam gemacht werden. Die Grenzen der Fesselungsmassnahmen müssen im Gesetz klar so definiert werden, dass die Gefahr des «plötzlichen Gewahrsamstods» ausgeschlossen wird.

§ 17 Schusswaffengebrauch

Für uns geht die vorgeschlagene Regelung des Schusswaffengebrauchs zu weit. Insbesondere ist der Schusswaffengebrauch bei drohendem Vergehen an Einrichtungen nicht angebracht. Bei Abs. 3 ist «sofern der Zweck und die Umstände es zulassen» zu streichen.

4. Polizeiliche Massnahmen

§ 19 Vorgehen gegen andere Personen

Dieser Paragraph muss präziser formuliert werden.

§ 20 Beizug von Sachverständigen

Dieser Paragraph muss präziser formuliert werden, vielleicht mit einem Beispiel.

B. Einzelne Massnahmen

§ 21 Wegweisung und Fernhaltung

Die GRÜNEN lehnen diesen Paragraphen ab. Er ist willkürlich und diskriminierend. Das Konzept der gesetzlich geregelten Wegweisung bringt eine Ausweitung der klassischen Polizeitätigkeit mit sich. Es geht weder darum, die Verfolgung strafbarer Handlungen einzuleiten, noch darum, eine unmittelbare und schwere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beseitigen. Die Tätigkeit verlagert sich vielmehr in den rein «präventiven» Bereich. Die Polizei soll z.B. die Entstehung von Personenansammlungen wie Drogen- oder Alki-Szenen mit ihren unliebsamen Erscheinungen zum Vornherein unterbinden. Bei diesem Konzept ist es nur logisch, dass der Gesetzgeber alles dem Ermessen der Polizei überlassen will und deshalb das Gesetz möglichst offen formuliert, unter völliger Vernachlässigung des Gebotes hinreichender Bestimmtheit rechtlicher Normen. In dieser Sicht ist es nichts als konsequent, dass die gesetzliche Regelung faktisch darauf hinausläuft, dass sich die Rechtsunterworfenen gefallen lassen müssen, von der Polizei in ihren Grundrechten eingeschränkt zu werden, ohne dass sie selbst in irgend einer Weise gegen die

Rechtsordnung verstossen haben müssen.

Den Artikel braucht es – auch in einer abgemilderten Form – nicht. Die heutigen polizeilichen Mittel, um gegen Störefriede vorzugehen, genügen vollauf.

§ 22 Personenkontrollen und Identitätsfeststellung

Die Bestimmungen in Paragraph 22 gehen uns zu weit. Sie stellen der Polizei praktisch einen Freibrief für die Personenkontrollen aus. Sie verpflichten die Menschen, stets einen Ausweis bei sich zu haben. Selbst das Nichttragen eines Ausweises könnte so ein Grund für eine polizeiliche Festnahme sein. Es müssen griffige Voraussetzungen formuliert werden, unter denen Personenkontrollen statthaft sind. Die Formulierung «zur Erfüllung ihrer Aufgaben» ist ungenügend und muss definiert werden. Eine Identitätskontrolle darf nur zulässig sein, wenn die Polizei dafür einen begründeten Anlass hat. Besonders deshalb, weil es sonst keine Handhaben gegen schikanöse polizeiliche Kontrollen gibt. Das Gleiche gilt auch für Abs. 2 und 3. Gründe für die Identitätsfeststellung, d.h. Abgabe von Personalien, Vorzeigen von Ausweis- und Bewilligungspapieren und die Mitnahme auf die Polizeistellen müssen klar genannt werden.

§ 23 Erkennungsdienstliche Massnahmen

Auch hier sind dieselben Bedenken anzumelden, die im Zusammenhang mit §22 dargelegt worden sind. Soweit erkennungsdienstliche Massnahmen ausserhalb des Strafprozesses zulässig sein sollen, muss hierfür ein hinreichendes öffentliches Interesse genannt werden. Die vorliegende Regelung ist weder mit den Grundrechten der Betroffenen noch mit den Grundsätzen des Datenschutzes vereinbar.

§ 24, 25 Polizeiliche Vorladung und Befragung

Bei beiden Paragraphen müssen die Gründe der Vorladung und Befragung offen gelegt werden.

§ 26 Personennachforschung

Lit. C ist zu streichen

§ 27 Polizeilicher Gewahrsam a) Voraussetzungen

Dieser Paragraph erlaubt es der Polizei, eine Person aus verschiedensten, teilweise unzureichenden Gründen in Gewahrsam zu nehmen. Die am Anfang des Gesetzes genannten allgemeinen Grundsätze werden bezüglich Gewahrsam viel zu wenig berücksichtigt. Es ist notwendig, die Gründe, die zur Anordnung von Gewahrsam führen können, viel restriktiver zu formulieren.

Lit. c, f und g sind zu streichen. Diese Bestimmungen gehen zu weit.

§ 28 b) Durchführung

Bei Abs. 3 ist, «soweit dadurch der Zweck des polizeilichen Gewahrsams nicht gefährdet wird» zu streichen. Die Polizei muss Angehörige benachrichtigen, wenn die in Gewahrsam genommene Person nicht in der Lage ist.

§ 29 c) Dauer

Der Gewahrsam soll eine verhältnismässige Dauer haben, längstens jedoch 24 Stunden. Abs. 2 ist zu streichen. Wenn eine Person länger als 24 Stunden im Freiheitsentzug verbleiben muss, so bedarf es hierfür einer speziellen gesetzlichen Grundlage. Bei einem verlängerten Gewahrsam müsste gesetzlich festgelegt sein, zu welchen Zwecken dies zulässig ist. Es ist abzulehnen, dass die Polizei Personen irgendwelchen Behörden zuführen und sie zu diesem Zweck noch länger in Gewahrsam behalten kann.

§ 30 Vorführung und Zuführung

Im Gesetz muss festgehalten werden, dass die Polizei solche Aufträge nur ausführen darf, wenn die Kompetenz der betreffenden Behörden ausgewiesen ist.

§ 32 Rückführung von ausreisepflichtigen Personen

Abs. 2 ist zu streichen. Hoheitliche Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Gewaltmonopol stehen, müssen weiterhin durch die Polizei durchgeführt werden und darf nicht Privaten übertragen werden.

§ 33 Gefangenentransporte

Abs. 2 ist zu streichen. Hoheitliche Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Gewaltmonopol stehen, müssen weiterhin durch die Polizei durchgeführt werden und darf nicht Privaten übertragen werden.

§ 34 Überwachung

Dieser Paragraph ermöglicht eine totale Ueberwachung der Bevölkerung. Es werden keine konkreten Gründe dafür aufgeführt. Die Bestimmung ist viel restriktiver zu fassen. Ueberwachungen sind nur dann durchzuführen, wenn sie in einem überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Ueber die öffentliche Ueberwachung muss grosse Transparenz herrschen.

§ 35, 36, 37 Durchsuchung

Bei all diesen Massnahmen soll der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gelten. Die betroffenen Personen müssen immer über den Zweck der Massnahme informiert werden.

§ 38 b) Verfahren

Es sind folgende Formulierungen zu streichen: «soweit es die Umstände zulassen» und «soweit dadurch der Zweck der Massnahmen nicht vereitelt wird». Zudem ist es zwingend notwendig, dass die Eingriffe dokumentiert sind.

8. Sicherstellung

§ 39 Voraussetzungen

Die Voraussetzungen sind klarer und restriktiver zu formulieren und es ist sicher zu stellen, dass eine richterliche Ueberprüfung der Sicherstellung stattfindet.

§ 41 Verwertung und Vernichtung

Der Entscheid, eine Sache zu vernichten, liegt nicht in der alleinigen Kompetenz der Polizei. Der Entscheid liegt beim Gericht. Es kann nicht sein, dass eine Ware von der Polizei vernichtet wird, bevor ein Gericht darüber entschieden hat. Dieser Paragraph ist um eine entsprechende Bestimmung bezüglich Rechtsschutz durch ein Gericht zu ergänzen.

§ 43 Legitimation

Alle Polizeibeamte von Kantons- und Gemeindepolizeien müssen im Dienst namentlich erkennbar sein. Auf eine Einschränkung der Pflicht der Beamtinnen und Beamten, sich auszuweisen, ist zu verzichten.

Wo keine Namensschilder getragen werden können, sollen Beamte über gut lesbaren Nummern identifiziert werden können.

§ 45 Bewaffnete Dienstausbübung

Abs. 2 soll folgendermassen geändert werden: «Hilfskräfte und beauftragte Dritte sind nicht bewaffnet.»

Polizeiliche Daten

§ 50 Grundsatz

Der Grundsatz, dass auch für die polizeiliche Arbeit das Datenschutzgesetz gilt, darf nicht als Nebensache, sondern muss am Anfang des Paragraphen erwähnt werden.

§ 52 Daten über gewaltbereite Personen

Dieser Paragraph ist zu streichen. Der Begriff der «gewaltbereiten Person» ist unklar und hängt von blossen Mutmassungen ab.

§ 53 Aufbewahrungsdauer

Abs. 4 ist zu streichen.

§ 60 Strafbestimmungen

Abs. 2 ist zu streichen.

Für die Berücksichtigung der Stellungnahme der GRÜNEN danken wir im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

GRÜNE Kanton Zürich

Balthasar Glättli

Kopräsident